

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Zehntes Kapitel. Monarchie und deren Arten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Zehntes Kapitel.

Mönarchie und deren Arten.

Vielleicht ist es hier der geeignetste Ort, nach den bisherigen Betrachtungen, von der königlichen Regierung zu handeln. Ich habe diese unter die gerechten und gesetzmäßigen Verfassungen gerechnet. Es ist aber nunmehr noch genauer zu untersuchen, ob, wenn in einer Stadt oder in einem Lande ein Staat zur Glückseligkeit der Einwohner errichtet werden soll, es zweckmäßig sey, ihnen einen König, oder ob es besser ist, ihnen eine andre Regierungsform zu geben; — und wenn keines von beyden im Allgemeinen wahr ist, unter welchen Umständen die königliche Regierung vorzuziehn, unter welchen sie zu verwerfen ist.

Vor allen Dingen muß man untersuchen, ob es nur eine einzige Art der königlichen Gewalt, oder ob es Unterschiede derselben gebe. Und hier fällt es nun gar bald in die Augen, daß dieser Name mehrere Gattungen unter sich begreift, und daß der Charakter der Regierung nicht bey allen derselbe ist.

Zuerst bietet sich uns die in der Lacedämonischen Regierung noch bestehende königliche Würde dar, — und dieser König scheint unter allen Königen am meisten durch Gesetze eingesetzt, und ein

geschränkt zu seyn. Er hat nicht die höchste Gewalt in allen Zweigen der Regierung, sondern nur in den Sachen die zum Kriegswesen gehören, und zwar während wirklicher Feldzüge. Ferner sind die Sachen, welche den Gottesdienst betreffen, den Königen übergeben. Die königliche Würde ist also in Lacedämon eigentlich die erbliche und Zeitlebens fortdauernde Oberbefehlshaberstelle über die Truppen. Er ist nicht Herr über Leben und Tod, außer wenn er in wirklicher Ausübung irgend einer seiner königlichen Functionen ist. So war es auch mit den uralten griechischen Königen, die auch nur, während ihre Völker gegen den Feind ausgezogen waren, das Recht Ungehorsame zu tödten ausübten, und zwar weniger in Form einer rechtlichen Bestrafung, als einer zur Erreichung des Zwecks nothwendigen Gewaltthätigkeit: Homer ist dafür mein Gewährsmann. In der Volksversammlung verträgt bey ihm Agamemnon alle Schimpfreden, die gegen ihn ausgestoßen werden. Aber wenn seine Völker zur Schlacht ausgezogen, dann hatte er die Macht, auch den zu tödten, welcher nicht seine Pflicht that. Denn so sagt er selbst:

„Wer aber feige von mir die Schlacht verlassend ertappt wird,

„Der entgeht gewiß den Hunden und Vögeln als Raub nicht.“

Dies ist also die erste Gattung der königlichen Würde, welche nichts anders, als das auf Zeit lebens ertheilte Amt eines obersten Anführers des Heeres ist. Diese Würde kann entweder erblich und einem gewissen Geschlechte eigen seyn, oder durch Wahl verliehen werden.

Von dieser sehr unterschieden ist eine zweyte Art monarchischer Herrschaft, dergleichen die Könige der meisten barbarischen Nationen besitzen. Sie kömmt der despotischen Gewalt eines Tyrannen sehr nahe; aber sie unterscheidet sich von ihr dadurch, daß sie doch durch Gesetze regulirt, und durch das Herkommen bestätigt ist. Weil nämlich einige Nationen von Natur einen knechtischen Geist haben als andre, wie dieß von den Barbaren im Gegensatze der Griechen, und von den Asiatern im Gegensatze der Europäer unstreitig ist, so ertragen sie auch eine despotische Herrschaft besser, und können also derselben, aus freywilliger Einstimmung, und, ohne mit Gewalt unterdrückt zu werden, lange unterworfen bleiben. Die Regierung ihrer Monarchen ist also tyrannisch, in Absicht des Umfangs und des Willkührlichen ihrer Gewalt; sie ist aber fester gegründet und ruhiger, weil sie die von ihren Voreltern ihnen überlieferte Regierungsform, und weil sie gesetzmäßig ist. Daher ist auch die Leibwache, mit der ihre Monarchen ihre eigne Person beschützen, nicht die

Leibwache eines Tyrannen, sondern eines rechtmäßigen Königs. Es sind nämlich ihre eignen Unterthanen, denen sie die Waffen in die Hände geben, und von denen sie sich bewachen lassen. Die Tyrannen aber entwaffnen die ihrigen, und miethen fremde zu ihrer Leibgarde. Die Ursache ist, weil jene nach den Gesetzen und dem Herkommen, und also über Freywillige, diese über Unwillige herrschen. Die erstern können also von ihren Bürgern, — diese müssen gegen ihre Bürger geschützt werden.

Zu diesen zwey Gattungen der Monarchen kömmt noch eine dritte, solcher Könige, wie wir sie in dem alten Griechenland finden, und die von ihnen *Asymnetā* genannt wurden. Es war dieß eine Art unumschränkter Wahlmonarchie. Sie kam mit der königlichen Gewalt bey den Barbaren darinn überein, daß sie, so wie diese, auf Gesetze gegründet war: aber sie unterschied sich von ihr, indem sie nicht von Vater auf Sohn forterbte. Einige dieser *Asymneten* besaßen ihre Würde auf zeitliches; andre erhielten sie nur für gewisse bestimmte Zeiten, oder Verrichtungen. So wählten die *Mithlenäer* den *Pittacus* zu ihrem Oberhaupte gegen die *Crulanten*, an deren Spitze *Antimenides* und der Dichter *Alcaeus* standen. *Alcaeus* selbst sagt es in einem seiner *Kundgesänge*,

daß sie den Pittacus zum Tyrannen wählten. Denn er macht ihnen Vorwürfe, daß sie

„in der zerrütteten und zum Untergange von
„den Göttern geweihten Stadt, den Feind
„des Vaterlandes, Pittacus, vom allge-
„meinen Taumel der Verwunderung für ihn
„ergriffen, zum Herrn setzten.“

Alle diese Monarchen waren und sind, in Absicht des Unumschränkten ihrer Gewalt, den Despoten ähnlich; in Absicht des Freywilligen, in der Unterwerfung ihrer Unterthanen, den vorgedachten Königen.

Es giebt noch eine vierte Art königlicher Klein herrschaft, das ist die, welche zu den Heldenzeiten ihren Ursprung in der freyen Wahl der Unterthanen hatte, durch die Erbfolge aber in denselben Familien fort dauerte, zugleich aber durch Gesetze in ihrem Umfange und Rechten bestimmt wurde. Die ersten nämlich, welche Wohlthäter eines gemeinen Wesens wurden, entweder durch Erfindung und Einführung nützlicher Künste, oder durch glücklich geführte Kriege, oder indem sie die zerstreut wohnenden Menschen zuerst zusammengebracht, oder ihnen feste Wohnsitze und Landeigenthum verschafft hatten, wurden von den Völkern, um die sie sich verdient gemacht, freywillig zu Königen erhoben, und ihre Kinder wurden von der nächsten Generation schon als erbliche Köni-

ge angenommen. Ihre Gewalt erstreckte sich zuerst auf die Anführung der Kriegsherre, ferner auf den Gottesdienst, insoweit er nicht durch einen eignen Priesterstand besorgt werden muß, endlich auf die Entscheidung der Rechtshändel. Bey Verwaltung dieses Richteramtes mußten sie, an einigen Orten, jedesmal den gewöhnlichen Eid ablegen, an andern waren sie davon frengesprochen. Die Ablegung des Eides geschah durch Erhebung des Scepters. In den ältesten Zeiten hatten sie sowohl über die einheimischen als über die auswärtigen Angelegenheiten, sowohl im Kriege als im Frieden zu gebieten. In der Folge aber, nachdem die Könige selbst einige ihrer Rechte aufgegeben hatten, andre von den Völkern ihnen waren genommen worden, blieb ihnen in den meisten Städten nur die Aufsicht über die Opfer übrig, und auch in denen, wo sie noch am meisten von dem diesem Titel angemessenen Gewalt behielten, wurden sie doch zu bloßen Heerführern, deren Oberherrschaft sich nur auf die ins Feld ziehende Mannschaft erstreckte.



Fünftes Kapitel.

Einige Bemerkungen zur Prüfung der monarchischen Staatsform.

Es giebt demnach vier Arten königlicher Gewalt. Die erste, welche wir die der heroischen Zeiten nennen können, war eine Herrschaft über Freywillige, und eine durch Gesetze bestimmte Herrschaft, die sich auf das Commando über die Kriegsheere, auf die Verwaltung des Rechts und auf die Versorgung des Gottesdienstes erstreckte. Die zweyte ist die Königswürde unter den Barbaren, die in gewissen Familien erblich, unumschränkt, aber doch auf Gesetze gegründet ist. Die dritte ist die Regierung der Asymneten, einer Art von Despoten, die ein Volk freywillig auf eine Zeitlang über sich setzt; Die vierte ist die Spartanische, welche in nichts andern als einem erblichen Commando über die Truppen und über das Kriegswesen besteht.

Noch ist eine fünfte Gattung von Königsregierung übrig, wenn ein einziger Mensch in die Stelle einer ganzen Stadt, eines ganzen Volks tritt, und als ihr Repräsentant über alles zu gebieten hat, was dieser Stadt, diesem Volke zugehört. Der Hausherr und Oekonom ist König.